
117. Bei welchem Gerichte ist der Gerichtsstand des §. 32 C.P.D. für Entschädigungsklagen wegen Patentverletzung begründet?

I. Civilsenat. Urth. v. 21. März 1885 i. S. J. & Co. (Bekl.) w. B. (Kl.)
Rep. I. 521/84.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger, Ingenieur B. zu Berlin, wirft der beklagten Firma, welche ihren Sitz zu Braunschweig hat, vor, das ihm auf einen Centralweichen- und Signalstellapparat erteilte Patent dadurch verletzt zu haben, daß sie bei einem der Direktion der Berlin-Hamburger-Eisenbahn von ihr gelieferten, auf dem Berliner Produktenbahnhofe derselben hergestellten derartigen Apparat die ihm patentierte Konstruktion ohne seine Bewilligung verwendete. Er hat deshalb eine Entschädigungsklage bei dem Landgerichte I zu Berlin erhoben. Die Einrede der Unzuständigkeit dieses Gerichtes ist in allen Instanzen verworfen worden.

Aus den Gründen:

„Für Klagen aus unerlaubten Handlungen ist nach §. 32 C.P.D. das Gericht zuständig, in dessen Bezirke die Handlung begangen ist. Ist auf Entschädigung geklagt, so kommt es auf den Ort der Begehung der unerlaubten Handlung an, durch welche der Schade, dessen Ersatz gefordert wird, verursacht worden ist. Für die im gegenwärtigen Rechtsstreite auf Grund des §. 34 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 wegen Verletzung des Patentrechtes des Klägers erhobene Ent-

schädigungsklage ist daher das Gericht zuständig, in dessen Bezirke die nach der Behauptung des Klägers sein Patentrecht verletzende Handlung der Beklagten begangen worden ist, welche als Ursache des ihm angeblich erwachsenen Schadens erscheint. Als Ursache dieses Schadens, mag man dabei lediglich den dem Kläger entgangenen Gewinn oder mit

Köhler, Deutsches Patentrecht Nr. 474,

auch den von der Beklagten gezogenen Vorteil in Betracht ziehen, erscheint nicht die Herstellung, Aufstellung, Inbetriebsetzung und Benutzung des der Direktion der Berlin-Hamburger Bahn von der Beklagten gelieferten Apparates an sich, sondern der Bezug desselben von der Beklagten in Folge des von ihr mit der genannten Direktion geschlossenen Vertrages. Weder der Ort des Abschlusses dieses Vertrages ist entscheidend, weil dadurch allein eine unerlaubte Handlung im Sinne der §§. 4. 34 des Patentgesetzes nicht begangen wurde, noch der Ort, wo dieser Vertrag zu erfüllen war, weil die bezüglich des Ortes der Erfüllung unter den Vertragsschließenden bestehende Verbindlichkeit für die Frage, ob und wo eine Verletzung des Patentrechtes des Klägers stattgefunden habe, gleichgültig ist. Vielmehr ist dasjenige Gericht, nach §. 32 C.P.O. zuständig, in dessen Bezirke die das Patentrecht des Klägers zufolge seiner Behauptung verletzenden Handlungen in Ausführung des Vertrages begangen sind. Hiermit steht die angefochtene Entscheidung im Einklange. Eine Verletzung des §. 32 C.P.O. liegt nicht vor.

Ebenso wenig aber sind die §§. 4. 34 des Patentgesetzes unrichtig ausgelegt oder angewendet. Der Patentinhaber hat nach §. 4 desselben das ausschließliche Recht, den Gegenstand der patentierten Erfindung gewerbsmäßig herzustellen und in Verkehr zu bringen. Das Berufungsgericht läßt unentschieden, ob der in Rede stehende Apparat in Berlin oder in Braunschweig hergestellt sei, nimmt dagegen an, daß derselbe in Berlin in Verkehr gebracht sei, und erklärt deswegen die Zuständigkeit des Landgerichtes I zu Berlin für begründet. Der Vorwurf der Revisionsklägerin, daß hierdurch der Begriff des Inverkehrbringens verkannt sei, ist grundlos. Es ist darunter, wenn auch nicht ausschließlich, doch vorzugsweise der Absatz im Gewerbsbetriebe, also diejenige Handlung zu verstehen, wodurch der Gegenstand der patentierten Erfindung auf Grund eines im Gewerbsbetriebe abgeschlossenen Rechtsgeschäftes in das Eigentum eines anderen übertragen wird.

Von dieſer Anſicht geht auch das Berufungsgericht aus, indem es ausſpricht:

daß der Apparat erſt in Berlin zuſammengeſetzt, fertiggeſtellt, der Berlin-Hamburger Eiſenbahn geliefert und ſomit auch erſt in Berlin in Verkehr gebracht worden iſt.

Mögen die einzelnen Beſtandtheile, wie Beklagte behauptet, in Braunschweig angefertigt und von da nach Berlin geſandt ſein, ſo ſind doch nach der eigenen Darſtellung der Beklagten nicht dieſe Beſtandtheile der Direktion der Berlin-Hamburger Eiſenbahn zu liefern geweſen und geliefert worden, ſondern es iſt der Apparat nach ſeiner Zuſammensetzung und Fertigſtellung als Ganzes geliefert und hierdurch in Verkehr gebracht worden.“